



**Bundesverband Deutscher  
Leasing-Unternehmen e.V.**

**Stellungnahme zur überarbeiteten Delegierten Ver-  
ordnung betreffend Standards für die Nachhaltig-  
keitsberichterstattung nach der Corporate Sustaina-  
bility Reporting Directive (CSRD)**

Berlin, 16. Januar 2026

Bundesverband Deutscher  
Leasing-Unternehmen e.V.

Linkstraße 2  
10785 Berlin  
Tel. +49 (0) 30 / 20 63 37-0  
E-Mail: [bdl@leasingverband.de](mailto:bdl@leasingverband.de)  
LobbyR R001688



Seite 2

## **Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Leasing-Unternehmen**

### **Die Leasing-Wirtschaft in Deutschland**

Als Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e. V. (BDL, LobbyR R001688) vertreten wir die Interessen der deutschen Leasing-Wirtschaft.

Die Leasing-Unternehmen Deutschlands ermöglichen für ihre meist mittelständischen Kunden jährliche Neuinvestitionen von über 80 Mrd. EUR. Im Mobilienbereich werden knapp ein Viertel aller Investitionen in Betriebs- und Geschäftsausstattung mittels Leasing realisiert. Die Finanzierungslösung Leasing trägt somit maßgeblich zur gesamtwirtschaftlichen Investitionsversorgung, insbesondere des deutschen Mittelstandes, bei. Gleichzeitig sind die Leasing-Gesellschaften selbst mittelständisch geprägt. Über drei Viertel aller deutschen Leasing-Unternehmen haben weniger als 50 Mitarbeitende, die Hälfte unter 15 Arbeitskräfte.

Die Leasing-Branche versteht sich als Ermöglicher und Begleiter der Transformation der deutschen Wirtschaft. Leasing-Gesellschaften finanzieren traditionell eine breite Palette an Objekten zur Energie-, Wärme- und Mobilitätswende (Photovoltaik-Anlagen, Windparks, Elektromobilität, Fahrräder etc.). Darüber hinaus begleiten sie Unternehmen dabei, ihre Produktionsverfahren energieeffizienter aufzustellen oder auf innovative Technologien umzurüsten.

### **I. Allgemeine Anmerkungen**

Wir begrüßen ausdrücklich die von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) im Dezember 2025 vorgelegten Entwürfe zur Überarbeitung und Vereinfachung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS). Die vorgeschlagenen Änderungen stellen einen wichtigen und notwendigen Schritt dar, um die europäische Nachhaltigkeitsberichterstattung praxistauglicher, verhältnismäßiger und im internationalen Kontext anschlussfähiger zu gestalten, ohne die grundlegenden Zielsetzungen der CSRD zu gefährden.

Die umfangreichen Maßnahmen der EFRAG zur Stakeholderbeteiligung und die umfassende Berücksichtigung von bereits gesammelten Erfahrungen der „Welle 1-Unternehmen“ tragen nun zu einer spürbaren Entlastung von berichtspflichtigen Unternehmen bei. Straffere Formulierungen, der Abbau von Redundanzen sowie eine klarere Systematik erhöhen die Nachvollziehbarkeit der ESRS sowohl für die Ersteller als auch die Adressaten der Nachhaltigkeitsberichte.

Die substanzielle Verringerung der verpflichtenden Angaben unterstützt eine Fokussierung auf wesentliche, entscheidungsrelevante Informationen. Auch wenn sich der Umsetzungsaufwand in den betroffenen Leasing-Unternehmen nicht im gleichen Maße reduzieren lässt, wird die Aussagekraft der Berichterstattung gestärkt und eine Überfrachtung mit Detailinformationen verhindert.

Hervorheben möchten wir exemplarisch die gelungene Überarbeitung der Vorgaben zur Durchführung der Doppelten Wesentlichkeitsanalyse (DMA). ESRS 1 stellt beispielsweise klar, dass nur noch solche Informationen zu berichten sind, die für die Entscheidungsfindung der Nutzer wesentlich sind. Die Identifikation relevanter Informationen kann hierbei über einen Top-down-Ansatz erfolgen. Zur Entlastung des DMA-Prozesses trägt ebenso bei, dass eine Bewertung der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette künftig ohne direkte



Seite 3

Einbindung von Akteuren der Wertschöpfungskette durchgeführt werden könnte und alternativ auf Branchendaten oder allgemein verfügbare Informationen zu möglichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im betreffenden Kontext zurückgegriffen werden kann (ESRS 1, Tz. 34). Hilfreich ist ebenfalls, dass die DMA nicht pauschal zu jedem Berichtsstichtag neu durchzuführen ist, sondern zunächst eine Prüfung auf wesentliche Änderungen genügt, um den relevanten Aktualisierungsbedarf zu ermitteln. Ergänzend hätten wir uns an dieser Stelle eine Klarstellung gewünscht, wonach die DMA berichtender Unternehmen übergangsweise auch noch nach alter Methodik hätte durchgeführt werden dürfen.

## II. Spezifische Anmerkung zu ESRS E1-6

### Gleichbehandlung von Banken und Leasing bei der Offenlegung von finanzierten Emissionen sicherstellen

Nach ESRS E1-6 Tz. 23 haben Unternehmen ihre Treibhausgasemissionsreduktionsziele offenzulegen, darunter absolute Treibhausgasemissionsreduktionsziele für die Scopes 1, 2 und 3 und gegebenenfalls Intensitätswerte.

Werden im Nachhaltigkeitsbericht Angaben zu Intensitätszielen gemacht, müssen folglich für diese auch die damit verbundenen absoluten Werte für das Zieljahr und das/die Zwischenzieljahr(e) angegeben werden. Eine Ausnahmeregelung besteht gemäß AR 13 for para. 23 für Finanzunternehmen, die Intensitätsziele zu finanzierten Emissionen offenlegen.

Aufgrund der von der EFRAG gewählten Formulierung, wonach finanzierte Emissionen über einen direkten Bezug auf „Scope 3 Kategorie 15“ beschrieben werden, greift die Ausnahme nicht für sämtliche Finanzinstitute, sondern beschränkt sich auf finanzierte Emissionen von Banken. Leasing-Gesellschaften weisen ihre finanzierten Emissionen in Scope 3 Kategorie 13 aus und wären damit von der Ausnahmeregelung ausgeschlossen.

Die EFRAG begründet die Ausnahme insbesondere mit einer unzureichenden Methodensicherheit und einer fehlenden Vergleichbarkeit von Daten (siehe [Draft Amended ESRS Basis for Conclusions 2025 December.pdf](#), Tz. 326f.) Diese methodischen Unsicherheiten gelten gleichermaßen auch für Finanzierungen, die über Leasing realisiert werden. Daher sollte die Ausnahmeregelung grundsätzlich für alle Finanzinstitute gelten.

Die aus unserer Sicht nicht sachgemäße Begrenzung der Ausnahmeregelung auf Banken ließe sich über folgende Streichungen in AR 23 ESRS E1-6 heilen (ohne dass Banken hierdurch eingeschränkt werden würden):

*(AR 23 amended) If the undertaking discloses intensity targets, they shall be formulated as ratios of GHG emissions relative to a unit of physical activity or economic output. In cases where the undertaking has only set a GHG intensity reduction target, it shall disclose the associated absolute values for the target year and interim target year(s) – except for financial institutions ~~scope 3, category 15 emissions~~, as explained below. This may result in a situation where the undertaking is required to disclose an increase of absolute GHG emissions for the target year and interim target year(s), e.g. because it anticipates the organic growth of its business.*

*Financial institutions are exempted from disclosing absolute values for their scope 3 ~~category 15 emission~~-intensity targets, provided they: (a) use physical or financial measures as denominators for intensity targets and consistently disclose absolute financed emissions for those targets (such as targets for material high-impact sectors); and (b) provide contextual*



Seite 4

*information (as per GDR-M) for the targets that have been set, describing the key factors influencing expected changes in absolute financed emissions over time and how they relate with the observed trends in the past 3 to 5 years.*

Wir bitten darum, diesen Änderungsvorschlag bei der EU-Kommission entsprechend vorzutragen.

\*\*\*  

---